



Herzlich Willkommen beim Paritätischen Hessen

**- Ehrenamtszuschale &
Übungsleiterfreibetrag -**

Frankfurt am Main · Auf der Körnerwiese 5
Dienstag, der 07. November 2023

Recht der ehrenamtlich Tätigen/Arbeitsrecht

1. Begriff und rechtliche Einordnung
2. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale
3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit

- ▶ **Begriff Ehrenamt:** Freiwilliges Handeln im gemeinnützigen Bereich

- ▶ **Rechtliche Einordnung**

- ▶ Auftrag (§ 662 BGB)

„Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein von ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.“

- ▶ Gefälligkeitsvertrag mit Rechtsbindungswillen

- Wenn sich die Einrichtung erkennbar auf Zusage verlässt und die Tätigkeit für sie von erheblicher wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung ist
 - Haftung nach Vertragsgrundsätzen

- ▶ Unentgeltlichkeit

- Lediglich Ersatz der Auslagen
 - Ansonsten Einrichtung nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet

- ▶ Kriterien für Ehrenamt: freiwillig, weisungsunabhängig und unentgeltlich
 - ▶ Altruistische Motive
 - ▶ Anweisungen können zwar erteilt werden, es gibt jedoch kein Direktionsrecht
- ▶ **Abgrenzung zum Arbeitnehmer**: Personen, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind
- ▶ **Wichtigstes Abgrenzungskriterium** der ehrenamtlichen Tätigkeit von der unselbstständigen/selbstständigen Tätigkeit: **keine Erwerbsabsicht** (entscheidend ist eine objektive Beurteilung)

Unentgeltliche Tätigkeit

Unschädlich:

- ▶ Nur Ersatz von Aufwendungen, § 670 BGB
 - ▶ Aufwendungen: Vermögensopfer, die die beauftragte Person zum Zweck der Ausführung des Auftrags oder auf Weisung der Einrichtung tätigt oder die notwendige Folge der Tätigkeit ist
 - ▶ Müssen nachweisbar entstanden sein
 - ▶ Insbesondere: Telefonkosten, Reise- und Fahrkosten, Kosten für notwendige Fachliteratur, Verpflegungsmehraufwendungen
 - ▶ Nicht: Ersatz für Verdienstausschlag, pauschale Abgeltung für Arbeitsleistung
- ▶ Vergütungen unter 256 Euro im Jahr (nach Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben; § 22 Nr. 3 EStG)

- Vorsicht bei Tätigkeiten, bei denen eine Vergütung zu erwarten ist und keine schriftliche Vereinbarung vorliegt (§ 612 BGB)

§ 612 Vergütung

(1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Vertragsinhalt

- ▶ *Inhalt der Tätigkeit*
 - ▶ Tätigkeitsbezeichnung, Beschreibung der Tätigkeit
 - ▶ Regelung, dass die Tätigkeit ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven übernommen wird
- ▶ *Hinweis auf Geltung des Auftragsrechts (§§ 662 bis 676 BGB)*
 - ▶ Damit Klarstellung der vertraglichen Bindung und der Unentgeltlichkeit
 - ▶ Klarstellung, dass mit diesem Vertrag kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird
 - ▶ Hierdurch Klarstellung, dass entsprechende Rechte (Lohn, Kündigungsschutz) nicht geltend gemacht werden können
 - ▶ Es kommt aber auf das tatsächlich gelebte an und nicht auf die Vertragsbezeichnung (Restrisiko)

- ▶ **Weisungsrecht**
 - ▶ Auch aus Auftragsverhältnis ergibt sich Weisungsrecht des Auftraggebers (wenn auch eingeschränkt, § 665 BGB)
 - ▶ Hierdurch soll sichergestellt werden: Eingliederung in die Organisation der Einrichtung und Kündigungsmöglichkeit bei Verstößen gegen Weisungen
- ▶ **Auslagenersatz**
 - ▶ Klarstellung, dass der ehrenamtlich Tätige Ersatz seiner Auslagen erhält
- ▶ **Beendigung des Vertrags**

2. Vergütung im Ehrenamt

2. Vergütung im Ehrenamt

Ehrenamtspauschale & Übungsleiterfreibetrag können gezahlt werden:

- ▶ • **pro rata**

Der Steuerfreibetrag wird monatlich zu gleichen Teilen aufgebraucht. Bei einer ganzjährigen Beschäftigung kann die Übungsleiterpauschale jeden Monat in Höhe von 250 Euro und die Ehrenamtspauschale in Höhe von 70 Euro steuer- und beitragsfrei angewandt werden.

- ▶ • **„en bloc“**

In diesem Fall wird der jeweilige Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro bei einem Übungsleiter bzw. 840 Euro bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit am Stück aufgebraucht. Das kann auch bereits zum Jahresbeginn erfolgen. Einen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung hat dies jedoch nicht (vgl. Beispiel 2).

2. Vergütung im Ehrenamt

Vorstand eines Vereins

- ▶ **Grundsätzlich ehrenamtlich tätig** (§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB)
 - ▶ Unentgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis
- ▶ **Wenn Vergütung gezahlt werden soll** (auch Ehrenamtspauschale!)
 - ▶ Satzungsregelung erforderlich!
 - ▶ Dienstvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§§ 611, 675 BGB)
 - ▶ Kein Arbeitsverhältnis, da Arbeitnehmer-Schutzrechte für bezahlte Vorstandsmitglieder nicht gelten
 - ▶ Gleichwohl lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig (wenn > 840 Euro), da abhängig beschäftigt
- ▶ **Vorsicht** bei „zusätzlichen“ Leistungen von Vorstandsmitgliedern, die auf Honorarbasis abgerechnet werden

2. Vergütung im Ehrenamt

Lohnsteuer: Übungsleiterfreibetrag

- ▶ Gemäß § 3 Nr. 26 EStG i.H.v. 3.000 Euro p.a.
 - ▶ Für nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Einrichtung
 - ▶ Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer; künstlerische Tätigkeiten; Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- ▶ Nur für die Ausübung steuerbegünstigter Zwecke, nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Praxistipp: Da der Steuerpflichtige den Freibetrag nur einmal in Anspruch nehmen kann, sollte sich die Körperschaft schriftlich bestätigen lassen, dass der Freibetrag nicht bereits anderweitig ausgeschöpft ist.

- ▶ *Beispiele: Sporttrainer, Erste-Hilfe-Kurse, Jugendgruppenleiter etc.*
- ▶ Nicht: Vorstände in ihrer Funktion

2. Vergütung im Ehrenamt

Lohnsteuer: Ehrenamtspauschale

- ▶ 840 Euro p.a. für alle sonstigen nebenberuflichen Tätigkeiten für eine gemeinnützige Körperschaft, die nicht im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeführt werden
- ▶ **BEACHTEN:** Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale nur kombinierbar, wenn Tätigkeiten eindeutig voneinander trennbar sind
- ▶ Auch für Vorstände geeignet

Praxistipp: Vereine und Stiftungen müssen auf eine ausreichende Satzungsgrundlage achten, bevor sie die Ehrenamtspauschale (oder sonstige Vergütungen) an Vorstände auszahlen. Ansonsten drohen strafrechtliche Folgen (Untreue gem. § 266 StGB) und der Entzug der Gemeinnützigkeit (vgl. § 27 Abs. 3 BGB).

2. Vergütung im Ehrenamt

Verbot zweckfremder Ausgaben/Vergütungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO)

„Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“

- ▶ Im Gegensatz zum Verbot der Mitgliederbegünstigung sind hier auch Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige Personen betroffen
 - ▶ Hauptanwendungsfall: Vergütungen
 - ▶ Keine unangemessen hohen Vergütungen
 - ▶ Vergütungen an Stiftungs- und Vereinsvorstände nur, wenn in Satzung ausdrücklich geregelt (Vorstände sind unentgeltlich tätig!)
 - ▶ Keine sonstigen Vergünstigungen
- z.B. unangemessenes Beratungshonorar, Scheinverträge etc.

2. Vergütung im Ehrenamt

Minijob und Übungsleiterpauschale

Die Kombination der Übungsleiterpauschale (ob p.A 3.000 Euro oder monatlich i.H.v. 250 Euro) mit einem (einzigen!) geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob) bei dem gleichen Arbeitgeber ist möglich.

Bedingung ist allerdings, dass die Voraussetzungen der Übungsleitertätigkeit vorliegen!

Für die geringfügige Beschäftigung bis insgesamt max. 520 Euro muss der Arbeitgeber dann eine Pauschale von 30 Prozent (15 Prozent Rentenversicherung, 13 Prozent Krankenversicherung und 2 Prozent Steuer) abführen.

2. Vergütung im Ehrenamt

Mindestlohn

- ▶ Seit 01.01.2015 Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
- ▶ Nach § 1 Abs. 1 MiLoG hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns
- ▶ Ausnahmen u.a.
 - ▶ Jugendliche unter 18 J.
 - ▶ Auszubildende, best. Praktikanten
 - ▶ Ehrenamtliche, § 22 Abs. 3 MiLoG

Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 Abs. 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. (Gesetzesbegründung)

3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit

3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit



Abgrenzung wichtig, da die Einordnung in die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten davon abhängen!

Selbstständige Mitarbeiter

- ▶ Rechnungserstellung des Mitarbeiters an die Einrichtung
- ▶ Mitarbeiter selbst für Erklärung und Abführung der Einkommenssteuer verantwortlich

Ggf. Geltendmachung der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale

- ▶ Keine Sozialversicherungspflicht, daher auch keine Abführung von Beiträgen durch die Einrichtung

3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit



Unselbstständige Mitarbeiter

Einrichtungen muss Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen

Möglichkeit, Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale vorab beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei zu behandeln und dann erst von dem darüber hinausgehenden Betrag Lohnsteuer und Sozialversicherung abführen

Ggf. Minijobzentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-Sie)

3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit

Abgrenzungskriterien selbstständige/unselbstständige Mitarbeiter

- ▶ Durchführung der Tätigkeit in eigener Verantwortung oder auf Weisung?
- ▶ Organisatorisch Eingliederung?
- ▶ Weisungsbefugnis der Körperschaft?
- ▶ Urlaubsanspruch?
- ▶ Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder im Krankheitsfall?
- ▶ Überstundenvergütung?
- ▶ Unternehmerisches Risiko?
- ▶ Selbstbeschaffung von Arbeitsmitteln?
- ▶ Zeitaufwand?

BEACHTEN:

Für eine Einordnung, ist die Gesamtschau ausschlaggebend. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt sein!

3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit

Organisatorische Eingliederung und Weisungsbefugnis der Körperschaft

- ▶ Einfache manuelle Arbeiten oder weitestgehend Gestaltungsfreiheit durch den Beauftragten?
- ▶ Arbeitgeber kann Art und Weise, Ort, Zeit, Umfang der zu erbringenden Arbeiten bestimmen
- ▶ Arbeitszeitkontrollen
- ▶ Einseitige Zuweisung von Mehrarbeit (sofern vertragliche Grundlage gegeben)
- ▶ Beschäftigter in Dienst- und Arbeitspläne des Auftraggebers fest eingebunden
- ▶ Beschäftigter kann die Ausführung der Tätigkeit im Wesentlichen nicht selbst bestimmen und unterliegt der Überwachung und Kontrolle
- ▶ Ausschlaggebend: Bewegungsfreiheit Ausfluss des Willens des Arbeitgebers oder eigene Machtvollkommenheit
- ▶ Maßgebend: Innenverhältnis

3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit

Unternehmerisches Risiko

- ▶ Auf eigene Rechnung und Gefahr?
- ▶ Einsatz eigenen Vermögens?

Geringer Zeitaufwand

- ▶ Bis zu 6 Stunden in der Woche: Anhaltspunkt für selbstständige Tätigkeit
- ▶ Beispiel: nebenberufliche Lehrtätigkeit
 - ▶ Wenn durchschnittlich nicht mehr als 6 Std./Woche tätig: kann stets angenommen werden, dass keine feste Eingliederung in den Schul- oder Lehrgangsbetrieb vorliegt (R 19.2 LStR 2015)
 - ▶ Gilt ebenfalls für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und ähnliche Tätigkeiten

Übungsleiter als Arbeitnehmer einzuordnen?

- ▶ Im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um weisungsabhängige Arbeitnehmer handelt
 - ▶ Arbeitnehmereigenschaft nicht allein durch Vorgabe von Zeit und Ort der Tätigkeit, also Trainingstage und Trainingsprogramm, gegeben
 - ▶ Entscheidend:
 - Wie intensiv er in den Verein eingebunden ist
 - In welchem Umfang er den Trainingsinhalt, die Art und Weise der Trainingserteilung, die Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Tätigkeit mitgestalten und
 - Inwieweit er zu Nebenarbeiten herangezogen werden kann

3. Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit

Beispiel

Trainer mit mehr als 6 Std./Woche tätig

- ▶ Zeitaufwand spricht für unselbstständige Tätigkeit
- ▶ Aber möglicherweise selbstständige Tätigkeit wegen fehlender fachlicher Weisungsgebundenheit (§ 1 Abs. 2 LStDV)
- ▶ Risiko, dass Trainer als unselbstständig angesehen wird und ggf. Nachforderungen der Sozialversicherung gestellt werden (vier Jahre rückwirkend – bei Vorsatz 30 Jahre!)
- ▶ **Im Zweifelsfall: Statusfeststellungsantrag bei der Rentenversicherung stellen!**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**